

Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

Antrag der Vollversammlung des Behindertenbeirats
vom 22.07.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07563

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 08.12.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der Antrag des Behindertenbeirats, das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung auf 30% der stimmberechtigten Mitglieder abzusenken (vgl. Anlage 1 und 2), wird unterstützt. Die Satzung des Behindertenbeirats wird entsprechend geändert.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beiräte werden die Bestimmungen der Bezirksausschusssatzung zu Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung weitgehend auf den Behindertenbeirat übertragen.

Das Budget des Behindertenbeirats erhöht sich dadurch um 9.500 €.

1. Ausgangslage

1.1 Aufgabe des Behindertenbeirats

Der seit über 40 Jahren bestehende Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München ist vom Stadtrat beauftragt, die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München zu vertreten und hat die Aufgabe (vgl. § 1 Abs. 2 Behindertenbeiratssatzung),

- den Stadtrat, die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
- die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren;
- die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen

- Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten und
- zur Weiterentwicklung der Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

Um der Anzahl der Anfragen und den vielfältigen Aufgaben, die sich auch im Laufe der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in München stark erhöht haben, nachkommen zu können, arbeitet der Behindertenbeirat mittlerweile in acht Facharbeitskreisen zu unterschiedlichen Themen.

Die einmal jährlich stattfindende Vollversammlung des Behindertenbeirats hat die Aufgabe die Wahl des Vorstands und des Behindertenbeauftragten durchzuführen sowie Grundsatzbeschlüsse zu übergeordneten Themen zu fassen.

1.2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

Der Behindertenbeirat besteht laut Satzung aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (vgl. § 4 Abs. 1 Behindertenbeiratssatzung):

- Mitglieder der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 2
- gewählte Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit
- die oder der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München
- bis zu zehn Vertreterinnen und Vertreter des Münchner Stadtrats
- je eine oder ein Delegierte/r von Vereinen, Verbänden und Gruppen von und für Menschen mit Behinderungen
- eine oder ein Delegierte/r der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München
- die Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Landeshauptstadt München

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beläuft sich nach derzeitigem Stand (06/2016) auf 183. Die größten Anteile vereinen die 51 Mitgliedsorganisationen und die 116 Mitglieder der acht Facharbeitskreise.

Beratende Mitglieder des Behindertenbeirats sind:

- je eine oder ein Delegierte/r der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Ausländerbeirats, des Seniorenbeirats und des Gesundheitsbeirats
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirks Oberbayern
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums Bayern Familie und Soziales
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der städtischen Referate
- die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats
- die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der bzw. des nach dem

Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters

Die Anzahl der beratenden Mitglieder beläuft sich auf 20. Damit hat der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München im Moment insgesamt 203 Mitglieder.

2. Vorgesehene Anpassungen

Der genaue Wortlautvergleich zwischen alter und neuer Fassung der Satzung des Behindertenbeirats findet sich in Anlage 3. Geändert werden die bisherigen Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung sowie die Regelungen zur Entschädigung.

2.1 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München hat in seiner Vollversammlung am 22.07.2016 mehrheitlich den beiliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung (Anlage 1 und 2) gestellt. Mit dem Antrag empfiehlt der Behindertenbeirat, dass die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung in der Satzung (vgl. § 5 Abs. 2 Behindertenbeiratssatzung) und der Geschäftsordnung der Vollversammlung geändert wird. Die gewünschte Änderung bezieht sich auf die notwendige Anzahl der bei der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Um die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung des Behindertenbeirats zu erreichen, müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (vgl. § 5 Abs. 2 Behindertenbeiratssatzung). Dies entspräche nach derzeitigem Stand einer notwendigen Anwesenheit von 92 Mitgliedern. Der Behindertenbeirat empfiehlt die Absenkung des Quorums auf 30% der stimmberechtigten Mitglieder und begründet dies mit der Praxis der vergangenen Jahre, in denen die Beschlussfähigkeit des Gremiums regelmäßig gefährdet war. Dies hänge unter anderem damit zusammen, dass der Behindertenbeirat im Unterschied zu anderen Beiräten der Landeshauptstadt München keinen abgeschlossenen und durch Wahlen definierten Personenkreis aufweist. Die Anzahl der theoretisch stimmberechtigten Mitglieder ist in den letzten Jahren durch Neuaufnahmen von Vereinen/Organisationen und durch neue Mitglieder in den Facharbeitskreisen, an die keine näher definierten Aufnahmekriterien gestellt werden, stark angestiegen (vgl. 1.2 Zusammensetzung). Einige Mitgliedsvereine und Mitglieder in den Facharbeitskreisen streben nur eine passive Mitgliedschaft an und nehmen ihr Stimmrecht bei der Vollversammlung nicht wahr. Dadurch ist die Beschlussfähigkeit und mit ihr auch Wahlen und Grundsatzbeschlüsse, selbst bei 96 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (Vollversammlung 07/2016, entspricht ca. 53% der insg. Stimmberechtigten) gefährdet.

Das Sozialreferat folgt dieser Argumentation und unterstützt den Antrag des Behindertenbeirats, das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung auf 30% der stimmberechtigten Mitglieder abzusenken. Die aktuell gültige Regelung zur Beschlussfähigkeit beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Eine notwendige Anwesenheit von 30% der stimmberechtigten Mitglieder stellt aus Sicht des Sozialreferats eine sinnvolle Hürde der Beschlussfähigkeit dar. Diese kann durch die Anwesenheit der aktiven Mitglieder in den Facharbeitskreisen, des Vorstands sowie des Behindertenbeauftragten regelmäßig erreicht werden und gewährleistet weiterhin eine breite Legitimation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in München. Durch diese Lösung ist sichergestellt, dass Entscheidungen und Beschlüsse grundsätzlicher Art weiterhin herbeigeführt werden können.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums teilte mit Schreiben vom 24.11.2015 mit, dass eine Änderung der Satzung in Bezug auf die Beschlussfähigkeit unbedenklich sei: „[...] Es wäre jedoch möglich, die Satzung des Behindertenbeirates zu ändern. Dabei besteht bei Beiräten und Kommissionen ein großer Gestaltungsspielraum, da Beiräte keine Entscheidungsrechte haben und in ihrem Rechtsstatus einer internen Arbeitsgruppe gleichzusetzen sind (Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O.). [...] Sollte beim Behindertenbeirat ein anderes Vorgehen gewünscht werden, halten wir dies grundsätzlich für möglich, es müsste jedoch in der Satzungsbestimmung deutlich zum Ausdruck kommen [...].“

Zur Umsetzung der Empfehlung ist eine Änderung der Behindertenbeiratssatzung erforderlich.

2.2 Anpassung der Aufwands- und Verdienstausschüttungen

Bei Verabschiedung der Behindertenbeiratssatzung im Jahr 2008 wurde weitgehend die Höhe der Entschädigungen der Bezirksausschussmitglieder in § 11 der Behindertenbeiratssatzung übernommen. Am 04.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02091) und am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03494) beschloss der Stadtrat Änderungen der Bezirksausschusssatzung, die nun auf den Behindertenbeirat sinngemäß übertragen werden sollen. Insbesondere sollen die Aufwandsentschädigungen (Ehrensold und Sitzungsgelder) analog der Regelungen in der Bezirksausschusssatzung zukünftig dynamisiert werden.

Da der Behindertenbeirat die Interessenvertretung von rund 150.000 Münchnerinnen und Münchnern mit Behinderung ist und weil es sich mit insgesamt über 200 Mitgliedern um ein sehr großes Gremium handelt, hat sich das Sozialreferat dafür entschieden, bei der Anpassung von den Regelungen der Bezirksausschusssatzung

für „große“ Bezirksausschüsse (Stadtbezirke mit mehr als 50.000 Einwohnern) auszugehen.

Damit wird der Ehrensold der bzw. des Beiratsvorsitzenden an die entsprechende Aufwandsentschädigung der BA-Vorsitzenden angepasst und von 506 € auf 650 € monatlich angehoben. Analog der Regelung für die Unterausschussvorsitzenden der Bezirksausschüsse wird der Ehrensold für die Vorsitzenden der Facharbeitskreise von bisher 77 € auf 100 € monatlich angehoben.

Abweichend von der Bezirksausschusssatzung sollen die beiden gewählten stellvertretenden Beiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Analogie zu den geplanten Regelungen der Seniorenvertretungssatzung, die in gleicher Sitzung behandelt wird, erhalten. Diese Regelung erscheint aufgrund des Arbeitsanfalls und der Mitgliederzahl angemessen. Die Beträge erhöhen sich hier von 176 € auf 250 € monatlich.

Analog der Regelung für die Bezirksausschüsse sollen zukünftig sitzungsleitende oder schriftführende Mitglieder, genauso wie im Bezirksausschuss, ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten. Ferner wird die maximale Anzahl der Sitzungen, für die eine Entschädigung geleistet werden kann, entsprechend der Bezirksausschusssatzung von 48 Terminen pro Jahr auf 60 Termine bzw. auf 72 Termine für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erhöht.

Statt wie bisher bei der Festsetzung der Entschädigungen auf die gültige Fassung der Bezirksausschusssatzung zu verweisen, werden die Beträge zukünftig in der Satzung benannt und in § 11 Abs. 6 eine entsprechende Dynamisierungsklausel eingeführt.

Zudem wird die Berechnungsgrundlage für den Ersatz eines Verdienstaufalles den Bestimmungen der Bezirksausschusssatzung angepasst, wonach zukünftig der Umfang der Dienstbefreiung ein Fünftel der wöchentlichen individuellen Arbeitszeit (statt bisher Normalarbeitszeit) übersteigen darf.

3. Berechnung der zusätzlichen Kosten

Die Kosten durch die Erhöhung des monatlichen Ehrensoldes berechnen sich wie folgt:

Tabelle 1: Vergleich bisheriger und neuer Ehrensold

Anzahl	Amt	Ehrensold bisher	Ehrensold künftig	Differenz pro Monat	Differenz pro Jahr
1	Vorsitz	506 €	650 €	144 €	1.728 €
2	Stellvertretung	176 €	250 €	148 €	1.776 €
8	Vorsitz Facharbeitskreis	77 €	100 €	184 €	2.208 €
	Summe				5.712 €

Die Erhöhung der maximal abrechenbaren Sitzungen wird nur eine kleine Zahl von Ehrenamtlichen betreffen. Das sind die Vorstandsmitglieder und einige Vorsitzende von Facharbeitskreisen. Es wird hier von insgesamt acht Personen ausgegangen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann im Vergleich zur bisherigen maximalen Sitzungszahl höchstens 24 Sitzungen jährlich zusätzlich abrechnen, die anderen Personen maximal 12 zusätzliche Sitzungen jährlich.

Tabelle 2: Aufwand zusätzlicher Sitzungen

Anzahl	Amt	zusätzliche Sitzungen	Sitzungsgeld	Differenz
1	Vorsitzende	24	35 €	840 €
7	Personen	12	35 €	2.940 €
	Summe			3.780 €

Damit fallen insgesamt zusätzliche Kosten von bis zu 9.492 € (gerundet 9.500 €) jährlich an. Das Budget des Behindertenbeirats erhöht sich damit von bislang 87.000 € auf 96.500 €.

Dieser Betrag wird sich in den Folgejahren entsprechend der Dynamisierungsklausel (analog Bezirksausschusssatzung) erhöhen.

4. Änderung der Behindertenbeiratssatzung

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABl. S. 625, zuletzt geändert am 12.12.2013 MüABl. S. 553) soll wie in Anlage 3 dargestellt geändert werden. Hierzu ist der Erlass einer Änderungssatzung (Anlage 4) erforderlich. Diese soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

5. Nutzen

Ein monetärer Nutzen ist nicht messbar. Durch die veränderte Regelung zur Beschlussfähigkeit ist der Behindertenbeirat jedoch weiterhin in der Lage, seinen Aufgaben nachzukommen, wichtige Wahlen durchzuführen und Grundsatzbeschlüsse zu fassen. Die Arbeitsfähigkeit des Gremiums, das die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München vertritt, ist dadurch nicht länger beeinträchtigt. Die für das Erreichen der Beschlussfähigkeit erforderlichen 30% der stimmberechtigten Mitglieder stellen dabei trotz der Senkung des Quorums eine ausreichend breite Legitimation für alle künftigen Beschlüsse dar.

Insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen führt zu größerer Transparenz und Vergleichbarkeit, aber auch zu einer Stärkung der Beiräte.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtkämmerei und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Das Direktorium, Rechtsabteilung hat der Satzung bezüglich der von diesem zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher referatsinterner und referatsübergreifender Klärungen und Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da die Änderung der Behindertenbeiratsatzung zum 01.01.2017 in Kraft treten soll und deshalb noch im Dezember die Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen ist. Zudem ist aus fachlicher Sicht eine Behandlung dieser Vorlage in der selben Sitzung sinnvoll, in der auch die Vorlage zur Seniorenvertretungssatzung behandelt wird.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, Rechtsabteilung, dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
2. Das Budget des Behindertenbeirats wird auf 96.500 € festgesetzt.
3. Den Ausführungen des Sozialreferats zur Finanzierung wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Das Produktkostenbudget bei Produkt 60.5.5.3 – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – erhöht sich ab dem Jahr 2017 um 9.500 €, die in voller Höhe zahlungswirksam sind.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)

An das Kreisverwaltungsreferat – Wahlamt

An das Direktorium – Koordinierungsstelle BE (D-I-ZV)

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An das Sozialreferat S-Z-F/H

An das Sozialreferat S-Z-F/H-PV

An das Sozialreferat S-Z-F/H-AV

An den Seniorenbeirat

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.